



# FAQ neues Coronavirus

---

Datum: 19.6.2020

---

## Verhaltensempfehlungen und Schutzkonzepte

Mit den Lockerungen der Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem neuen Coronavirus, bewegen sich wieder mehr Menschen im öffentlichen Raum. Auch wenn sich die aktuellen Fallzahlen auf einem erfreulich tiefen Niveau eingependelt haben, zeigen die Erfahrungen im Ausland, dass ein punktuell Aufflammen von Ansteckungen in naher Zukunft auch in der Schweiz möglich ist.

Der Bundesrat setzt auch in Zukunft stark auf eigenverantwortliches Handeln. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern.

Die Regeln werden per 22. Juni 2020 vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen braucht es ein Schutzkonzept. Neu gelten dieselben Vorgaben für alle Konzepte; Musterschutzkonzepte gibt es keine mehr.

Der Mindestabstand zwischen zwei Personen wird aufgrund der tiefen Fallzahlen von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Der Abstand kann weiterhin unterschritten werden, wenn eine Maske getragen wird oder Trennwände vorhanden sind. Falls die Distanzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen Kontaktlisten geführt werden. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.

## Öffentlich zugängliche Einrichtungen, Betriebe und Veranstaltungen

### 1. Bisher galt generell die Abstandsregel von 2 Metern. Wieso gilt jetzt neu 1,5 Meter?

Die Abstandsregel gehört weiterhin zu den wirksamsten Massnahmen, mit der jede und jeder sich und andere schützen kann. Der vorgeschriebene Abstand soll jedoch aufgrund der tiefen Fallzahlen von 2 Metern auf 1,5 Meter reduziert werden. In Restaurants führt der heute vorgeschriebene Abstand von 2 Metern zwischen den Tischen bzw. Gästegruppen zu grossen Umsatzeinbussen.

Gemäss aktuellen Daten senkt ein Abstand von mehr als 1 Meter sowohl im Gesundheitswesen als auch im Alltag das COVID-19-Ansteckungsrisiko um mehr als 80 %. Das Ansteckungsrisiko ist umso höher, je geringer der Abstand ist. Es erhöht sich jedoch auch in Situationen, in welchen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden, wie beim Singen oder lautem Sprechen aufgrund von Umgebungslärm.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, 058 462 95 05, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch) [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **2. Welche Schutzmassnahmen müssen zum Beispiel im Kino oder im Fitnessstudio ab 22. Juni eingehalten werden?**

Für alle Veranstaltungen und Betriebe bleiben die Regeln zu Hygiene und Abstand zentral. Die Händehygiene ist eine grundlegende Massnahme zur Verhinderung der Übertragung von Keimen. Für alle Personen soll regelmässiges Händewaschen oder Händedesinfektion möglich sein. Künftig muss deshalb neu überall ein Händedesinfektionsmittel oder Waschbecken mit Seife zur Verfügung stehen. Zudem soll wenn immer möglich ein genügend grosser Abstand zwischen den Personen eingehalten werden.

Falls die Einhaltung der Abstandsvorgabe von 1,5 Metern aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, können die Betreiber und Organisatoren von Veranstaltungen stattdessen Schutzmassnahmen wie Masken oder Trennwände vorsehen. Können weder Abstandhaltung noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, um nach einem positiven Fall ein Contact Tracing zu ermöglichen. Die Betreiber eines Kinos oder eines Fitnessclubs können also aufgrund der spezifischen Situation entscheiden, welche Massnahmen sie ins Schutzkonzept aufnehmen und in ihrem Betrieb umsetzen.

## **3. Was gilt in den Restaurants? Kann der Betreiber selber entscheiden, ob er seine Gäste schützen kann oder ob er aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit Kontaktlisten arbeitet?**

Der Betreiber muss entweder die Gästegruppen so an den einzelnen Tischen platzieren, dass der Abstand zwischen den Gruppen eingehalten wird (zwischen den Tischkanten 1,5 Meter Abstand) oder er muss Abtrennwände installieren. Wenn der Abstand aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss der Betreiber die Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe erheben. Das Sammeln der Kontaktdaten ist aus Datenschutzgründen nur zulässig, wenn die betroffenen Personen darüber informiert sind und die Massnahme verhältnismässig ist, also Massnahmen wie Abstandhalten, Trennwände oder allenfalls das Tragen von Masken nicht möglich sind.

## **4. Welche Kontaktdaten müssen erhoben werden?**

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Telefonnummer, Postleitzahl, aber auch allfällige Sitzplatznummer (z. B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z. B. in der Diskothek).

Ein Unterschreiten des Abstandes ohne Schutzmassnahmen und somit die Erhebung von Kontaktdaten ist bis zu einer maximalen Anzahl von 300 Kontakten pro Person pro Veranstaltung zulässig. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Die Gäste müssen darüber informiert werden, dass der Veranstalter auf Abstands- und Schutzmassnahmen verzichtet und damit ein grundsätzliches Infektionsrisiko besteht. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen. Der Veranstalter muss die Gäste zudem über das Sammeln der Kontaktdaten informieren.

Die Kontaktinformationen müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht. Die Umsetzung des Contact Tracings liegt in der Verantwortung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte.

### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **5. Muss ich meine Kontaktdaten abgeben?**

Ja. Dazu verpflichtet die Verordnung zur besonderen Lage Kontaktlisten sind ein wichtiges Instrument, wenn in einer Veranstaltung oder Institution die Schutzmassnahmen wie Abstand oder Barriere nicht einhalten kann. Falls sich später herausstellt, dass man nahen und ungeschützten Kontakt zu einer erkrankten Person hatte, wird man informiert und begibt sich in Quarantäne. Der Zutritt zu bestimmten Anlässen und Einrichtungen wird nur Personen erlaubt, die ihre Kontaktdaten vor Ort hinterlegen

## **6. Gilt die Sperrstunde für Restaurants und Nachtclubs weiterhin?**

Nein. Die Sperrstunde zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr für Restaurationsbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokale wird per 22. Juni 2020 aufgehoben

## **7. Im Bus oder Zug kann ich zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht einhalten – was gilt dann?**

Gerade in Stosszeiten kann der Abstand von 1,5 Metern oft nicht eingehalten werden. Reisenden wird dann dringend empfohlen, eine Maske zu tragen. Alle Reisenden sollen stets eine Gesichtsmaske bei sich tragen. Dies gilt auch in touristischen Verkehrsmitteln wie Bergbahnen. Bei ansteigenden Fallzahlen wird ein Maskenobligatorium neu geprüft. Das Führen von Kontaktlisten ist im Bus oder Zug aus organisatorischen Gründen und wegen der hohen Fluktuation weder möglich noch sinnvoll.

## **8. Welche Regeln gelten in den Geschäften?**

Auch hier gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. Kann der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden, müssen Schutzmassnahmen umgesetzt werden, beispielsweise Trennwände. Es kann auch verlangt werden, dass die Kundinnen und Kunden Masken tragen. Das Führen von Kontaktlisten ist in Geschäften aus organisatorischen Gründen und wegen der hohen Fluktuation weder möglich noch sinnvoll.

## **Schulen**

### **9. Welche Regeln gelten nun für die Bildungseinrichtungen (obligatorische und nachobligatorische)? Muss in den nachobligatorischen Bildungseinrichtungen, zum Beispiel in den Berufsschulen oder Gymnasien, immer noch Abstand eingehalten werden?**

Für Schulen gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für sonstige Einrichtungen. Die Verantwortlichen müssen für ihre Schule ein Schutzkonzept erstellen und darin soweit möglich die Basismassnahmen berücksichtigen. Dies gilt neben den Unterrichtsräumen auch für Kantinen, Pausenräume oder Eingangsbereiche.

Bei gleichbleibender Klassenzusammensetzung können Bildungseinrichtungen auf die vorhandenen Kontaktdaten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zurückgreifen, falls die Abstands- und Barrieremassnahmen nicht einhaltbar sind. Sobald jedoch in den Fluren und Pausenräumen etc. wieder eine Durchmischung verschiedener Gruppen stattfinden kann, sind die Abstands- und Barrieremassnahmen prioritär zu behandeln.

Generell ist es wünschenswert, dass auch in Bildungseinrichtungen beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl Kontakte pro Person so gewählt wird, dass ein Contact Tracing durchführbar ist.

Grundsätzlich liegen der Entscheid und die Bewertung der zu treffenden Massnahmen in der Verantwortung der Schulleitung auf Grundlage der Verordnung.

Für die Angestellten gelten die Regeln des Arbeitsschutzes.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

## **Private Veranstaltungen**

### **10. Ich plane ein privates Fest mit vielen Gästen. Was muss ich beachten?**

Bei privaten Veranstaltungen wie Familienanlässen oder Geburtstagsfeiern gilt die Eigenverantwortung; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann. Auch Vereinsaktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Vereinslokal gelten als private Veranstaltungen. Öffentlich zugängliche Vereinsaktivitäten oder Vereinsanlässe in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Museen folgen jedoch den üblichen Regeln. Auch hier gilt die Obergrenze von 300 Kontakten pro Person, um ein Contact Tracing durchführen zu können.

## **Massnahmen im Arbeitsbereich**

### **11. Welche Regeln gelten am Arbeitsplatz?**

Die Home-Office-Empfehlungen werden aufgehoben. Am Arbeitsplatz hat der Arbeitgeber eine gesetzlich verankerte Fürsorgepflicht für seine Angestellten, das heisst, er muss den Schutz der Arbeitnehmenden gewährleisten. Vorrang haben dabei die Massnahmen bezüglich Abstand, Händehygiene und Reinigung. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken). In Fällen, in denen aus beruflichen Gründen weder die Einhaltung der Abstand von 1,5 Meter noch Schutzmassnahmen wie Abschränkungen oder Masken möglich sind, sind andere Präventionsmassnahmen zu treffen, wie etwa die Eingrenzung von engeren Kontakten auf beständige Teams.

In nicht öffentlich zugänglichen Betrieben muss kein Schutzkonzept vorgelegt werden, jedoch sind die Vorgaben betreffend Hygiene und Abstand einzuhalten. Für die Kontrollen vor Ort in den Unternehmen zur Umsetzung der Vorgaben sind die SUVA (v. a. in Bau und Industrie) oder die kantonalen Arbeitsinspektionen (alle anderen Unternehmen) zuständig.

### **12. Wenn ich zu einer Risikogruppe gehöre, kann ich wieder an meinen Arbeitsplatz zurückkehren?**

Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit klein. Deshalb ist auch ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

## **Grosse Veranstaltungen**

### **13. Sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen wieder erlaubt?**

Ab dem 22. Juni 2020 wird die maximale Personenzahl bei Veranstaltungen von 300 auf 1000 angehoben. Wenn eine klare Trennung der Personengruppen (z. B. Sportler oder Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1000 Sportlerinnen und 1000 Zuschauer, aber nicht 800 Sportlerinnen und 1200 Zuschauer. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 zu begrenzen. Dies kann durch Eingrenzung von Sektoren, durch Sitzplatzreservierungen und Lenkung von Personenströmen erreicht werden. Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, auf der Toilette, beim Getränkeauschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Veranstaltungen, bei

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

denen eine Eingrenzung der Kontaktpersonen auf maximal 300 Personen nicht möglich ist, bleiben weiterhin verboten.

Mit entsprechenden organisatorischen Massnahmen sind damit auch 1. August-Veranstaltungen durchführbar. Die Kantone können Ausnahmen beschliessen, in Form von Erleichterungen oder von Verschärfungen.

#### **14. Wann sind Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wieder möglich?**

Sofern sich die epidemiologische Lage nicht verschlechtert, sind Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab Anfang September 2020 wieder erlaubt. Für solche Grossveranstaltungen werden dieselben Prinzipien gelten wie für Veranstaltungen bis 1000 Personen.

#### **15. Welche Regeln gelten für Demonstrationen?**

Das Verbot von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum wird per 22. Juni 2020 aufgehoben. Bei politischen Kundgebungen gilt die Beschränkung auf 1000 Personen aus Praktikabilitätsgründen nicht. Sie sind ab 20. Juni ohne Obergrenze erlaubt; es gilt jedoch eine Maskenpflicht.

### **Im privaten Umfeld**

#### **16. Hände schütteln, Küsschen austauschen, einen Freund umarmen: Wann ist das alles wieder möglich?**

Der Zeitpunkt ist schwierig vorzusehen. Doch Körperkontakt mit Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, sollte man weiterhin unterlassen. Das heisst: Wir werden noch länger mit diesen Einschränkungen leben. Nur so können wir uns und alle anderen schützen.

Das gilt auch für die Schutzmassnahmen. Eine vollständige Aufhebung von Abstands- und Schutzmassnahmen oder Kontaktlisten und den entsprechenden Schutzkonzepten wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein. Sie ist dann angezeigt, wenn sich die epidemiologische Situation anhaltend auf stabil tiefem Niveau bewegt oder eine Therapie oder eine Impfung gegen COVID-19 für die Schweizer Bevölkerung zur Verfügung steht.

#### **17. Eine Grillparty im Garten oder im Wald: ist das erlaubt, und welche Regeln muss ich einhalten?**

Auch im privaten Umfeld bleiben die Hygiene- und Abstandsregeln wichtig. Wenn man die Hände nicht waschen kann, hilft ein Händedesinfektionsmittel. Beim Niesen oder Husten ins Taschentuch oder in die Armbeuge niesen. Und wichtig ist zudem, die Anwesenden zu kennen und zu wissen, wo man sie im Notfall später erreichen kann. Wenn Symptome auftauchen, den Arzt aufsuchen und sich testen lassen.

#### **Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, [media@bag.admin.ch](mailto:media@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.